

Nationen; nicht nur Bayern und Deutschland erfreuen sich dessen, was er geschaffen, sondern auch die ganze gebildete Welt; denn geöffnet sind die Pforten zu den zahlreichen von ihm geschaffenen Kunstwerken allen Freunden der Kunst und Schönheit, die in immer mehr zunehmender Anzahl jährlich nach Bayern fluten, um an Ludwigs Kunstschöpfungen sich zu ergötzen, zu erheben und zu begeistern. Und hierin liegt die geschichtliche Bedeutung dieses unvergeßlichen Fürsten; indem er eine Wirksamkeit entfaltete, an der sich alle Geschlechter, alle Völker zu allen Zeiten erheben und erwärmen, hat er sich den größten und verdienstvollsten Männern der Geschichte angereicht, hat er sich die Krone der Unsterblichkeit errungen. Heidelberg (Gefürzt).

87. König Maximilian II.

Der Historiker Fallmerayer schrieb über den Kronprinzen Maximilian: „Er ist ein Edelmann im wahren Sinne des Wortes; ein seltener Seelenadel durchdringt all sein Thun und Handeln, und er besitzt Eigenschaften, die ihn ganz zum Regenten befähigen: hohe Gewissenhaftigkeit, unwandelbaren Rechtsinn, ein unvergleichliches Wohlwollen für alle Menschen und vollkommene Sittenreinheit.“

Mit großen Hoffnungen blickte darum das bayerische Volk auf Maximilian, als dieser unter schwierigen Verhältnissen die Krone übernahm, und sah seine Erwartungen auch glänzend erfüllt. „Wahrheit will ich in allem, Recht und gesetzmäßige Freiheit auf dem Gebiete des Staates und der Kirche,“ hatte König Max bei seinem Regierungsantritte am 20. März 1848 in der Proklamation an sein Volk gesagt, und dies sein Wort war ihm heilig während der sechzehn Friedensjahre seiner Regierung.

Seiner klugen Mäßigung gelang bald die Wiederherstellung der durch die Märzhebung gestörten Ruhe des Landes, und er konnte an die Erfüllung der Versprechungen gehen, welche König Ludwig seinem Volke gemacht und Maximilian in seiner bei der Eröffnung der Kammern am 22. März 1848 gehaltenen Thronrede treu und gewissenhaft zu erfüllen zugesichert hatte. In rascher Aufeinanderfolge schuf er eine Reihe höchst wichtiger Gesetze und Verordnungen, führte die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen und die Schwurgerichte ein, hob die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf und machte